

Bekanntmachung.

Die den Herzoglichen Kreisdirectionen, städtischen Polizeiverwaltungen u. zur Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und in Anschluß an die Verordnung zu deren Ausführung vom 18. September 1869 mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums unterm 25. d. M. ertheilte Instruction wird auszugsweise in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Deßau, den 27. September 1869.

Herzogliche Regierung,
Abtheilung des Innern und der Polizei.
v. Albert.

I.

1. Durch die Gewerbeordnung sind die gesammten gewerblichen Verhältnisse auf der Grundlage der Gewerbefreiheit geregelt. Die bestehenden gewerblichen Vorschriften verlieren insoweit ihre Kraft, als sie mit der Gewerbeordnung nicht vereinbar sind.

In Ansehung des stehenden Gewerbebetriebes bleibt die Ausführungsverordnung vom 6. August 1868., Nr. 171. der Gef.-Samml., zum Bundes-Gesetze vom 8. Juli 1868 nur insoweit in Wirksamkeit, als dieselbe Gewerbe betrifft, welche von der Gewerbeordnung ausgeschlossen sind, wie die Errichtung und Betreibung von Versicherungs-Anstalten, Auswanderungs-Büreaus, der Vertrieb von Lotterieloose.

Uebrigens ist als Regel festzuhalten, daß bei der Ausübung der Gewerbe durch die nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung dazu befugten Personen die allgemeinen, auf Jedermann Anwendung findenden bau-, feuer-, gesundheits-, sicherheits- und sittenpolizeilichen Vorschriften, wie die Bestimmungen über den Nachweis des Erwerbes von Hochwild durch Transportzettel (Verordnung vom 1. März 1852) auch ferner zu beachten sind. Ebenso verbleibt es bei polizeilichen, den Betrieb eines Gewerbes berührenden Bestimmungen der Landesgesetzgebung, wenn deren Gegenstand in der Gewerbeordnung nicht anderweit geregelt ist, wie die Vorschriften über die Ordnung der Presse in §. 5. ff. des Preßgesetzes vom 26. December 1850, die Vorschriften wegen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, die Vorschriften in Betreff der öffentlichen Tanzmusiken (Art. 109. des P. St. G.). Selbstredend bewendet es bei landesgesetzlichen Bestimmungen in den Fällen, wo die Gewerbeordnung auf dieselben hingewiesen hat, wie bei den Dampffesselanlagen. Bestehen zur Zeit nicht resp. Landesgesetze oder Verordnungen, indem der Gegenstand, wie die polizeiliche Controlle über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Trödler, nur im Verwaltungswege geordnet ist, so muß den auf letztem gegebenen Normen einzuweisen nachgegangen werden.

2. Anmeldungen eines selbstständigen Gewerbebetriebes (Zahl I. §. 1. Verordnung vom 18. September 1869) sind in der hierüber bestehenden Form zu bescheinigen.

Die Mittheilung, betreffend Anzeigen an die Herzoglichen Kreisdirectionen haben die Ortspolizeibehörden in Dörfern durch Einreichung eines Duplikates oder resp. Bescheinigung zu bewirken. Ein solches Duplikat ist auch den Gemeindebehörden in Städten von den Polizeibehörden zuzustellen, wenn Erstere die Ortspolizei nicht verwalten.

Ueber die ertheilten Bescheinigungen müssen Register nach dem in der Verfügung vom 18. August 1868 vorgeschriebenen Schema geführt werden. Allmonatlich sind Duplikate der Register von den städtischen Polizeibehörden und den Polizeiverwaltungen in den Dörfern den Herzoglichen Kreisdirectionen einzureichen, welche dieselben mit einem Duplikate ihres Registers der betreffenden Herzoglichen Kreisasse zuzustellen haben.

5. In Betreff der Gewerbeverhältnisse der Hebammen (§. 30. der Gewerbeordnung) bewendet es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der zur Zeit geltenden Hebammen-Ordnungen.

6. Die unter §. 4. der Verordnung vom 18. September 1869 enthaltene Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die technisch-polizeilichen Revisionen der festen Dampfkessel.

Auch gegenüber der Bestimmung in §. 6. der Verordnung vom 18. September 1869 ertheilen bis auf Weiteres die Herzoglichen Kreisdirectionen Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen in den Fällen, wo letztere im Umherziehen oder an Orten vorübergehend geboten werden sollen.

7. Zu §. 7. der Verordnung. Die Erörterung der Bedürfnisfrage ist nach der Bestimmung im §. 33. der Gewerbe-Ordnung für alle Fälle ausgeschlossen:

bei der Gastwirthschaft,

beim Bier- und Weinschanke,

bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser u.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Auschenken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus ist es nach §. 7. der Verordnung vom 18. September 1869 bei der Vorschrift in der Ausführungsverordnung zum sogenannten Nothgewerbegeetze vom 6. August v. J. verblieben, wonach zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetriebe, geführt werden muß.

Bei Feststellung der Frage, ob ein Bedürfnis nachgewiesen ist oder nicht, müssen die Ortspolizeiverwaltungen, beziehungsweise die Gemeindebehörden mitwirken. Es sind diese Stellen in allen Fällen über die Frage zu hören. Bei Lokalen, welche für die höhern Stände bestimmt sind und nur nebensächlich Destillationsfabrikate und feinere Liqueure auschenken oder verkaufen, ist die Bedürfnisfrage weniger streng zu beurtheilen, als in den Fällen, wo es sich hauptsächlich um den Absatz von ordinärem Branntwein an die untern Volksklassen handelt.

Als Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus gilt der Verkauf von Quantitäten unter Einem Quart. Der Kleinhandel der Apotheker mit den officinellen Spiritus-Arten (alcohol rectificatus etc.) unterfällt nicht der Bestimmung im §. 7. der Verordnung vom 18. September 1869.

Wie das zum Betriebe der fraglichen Gewerbe bestimmte Lokal beschaffen oder gelegen sein muß, um als den polizeilichen Anforderungen genügend angenommen zu werden, ist in jedem einzelnen Falle nach den besondern Umständen zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist in Betreff der Lage als Regel festzuhalten, daß der Betrieb der Schankwirthschaft in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen und ähnlichen Anstalten nicht zu gestatten ist. Ob die Beschaffenheit und Einrichtung des Lokals dem angegebenen Zwecke entspricht, ist namentlich bei Anlegung von Gastwirthschaften, d. h. solchen Wirthschaften, deren Hauptzweck die Beherbergung von Fremden ist, sorgfältig zu prüfen, damit die Anlage einer Gastwirthschaft nicht bloß vorgeschützt werde, um eine gewöhnliche Branntwein-Schankwirthschaft zu betreiben.

8. Für den Betrieb der im §. 44. bezeichneten Gewerbe sind die Legitimationscheine in bestimmten Formularen auszufertigen. Hierüber erfolgen besondere Anordnungen.

9. Durch die Vorschriften in den §§. 53. 54. der Gewerbeordnung haben ihre Geltung verloren: Art. 122. des B. St. G.,

wonach bei wiederholtem Rückfalle, wenn die Grenzen eines erlaubten Geschäftes überschritten sind, auch d. h. als Straffolge auf zeitweisen oder gänzlichen Verlust des Rechts zu letztem erkannt werden darf;

die Bestimmungen in den Art. 106., 112. und 109. des B. St. G., wonach bei Uebertretungen der Vorschriften wegen des Haltens öffentlicher Tanzmusik oder für Duldung von Anordnungen oder verbotenen Spielen wider Gastwirth im polizeirichterlichen Erkenntnisse neben oder außer der verwirkten Geld- oder Gefängnißstrafe zeitweise oder gänzliche Entziehung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe ausgesprochen werden kann;

Art. 146. des P. St. G.,

wonach gegen Fabriksinhaber, wenn sie polizeilichen Vorschriften zuwider gehandelt haben, neben einer Geldstrafe auf Schließung der Fabrik erkannt werden darf.

In den vom Polizeistrafgesetze ins Auge gefaßten Fällen ist nach Befinden darauf Bedacht zu nehmen, daß wider die resp. Gewerbetreibenden das in der Verordnung vom 18. September 1869 unter Zahl II. C. und E. vorgeschriebene Verfahren eingeleitet wird.

10. Gegenüber dem Bundesgesetze vom 8. Juli 1868 waren die seiner Zeit von Staatswegen eingesetzten Prüfungsstellen, als

im vormaligen Herzogthum Anhalt-Deßau-Köthen: die Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker;

im vormalig Bernburger Landestheile: die Kreisprüfungs-Kommission für Handwerker beibehalten worden. Durch die Gewerbeordnung ist auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt, indem es lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungs-Kommissionen zu bilden.

Die obengenannten Prüfungsstellen treten daher mit dem 1. October d. J. außer Thätigkeit und haben ihre Acten und Siegel an die Behörde abzugeben, von welcher sie eingesetzt sind.

Die Neubildung eigener Prüfungsstellen bleibt den Innungen überlassen.

Letztern Punkt, resp. die Bestimmung im §. 106. Abs. 2. der Gewerbeordnung haben die Gemeinde-Behörden mit den Vorständen der Fortbildungsanstalten und nach Anhörung von Arbeits- und Lehrherrn in Erwägung zu ziehen und, wenn irgendwie thunlich, mit Aufstellung eines fraglichen Ortsstatuts vorzugehen.

12. Von den Ortspolizeibehörden sind auch die der allgemeinen Bestimmung im §. 107. der Gewerbeordnung unterfallenden polizeilichen Vorschriften wegen Unterbringung der fremden Arbeiter bei den Zuckerrfabriken zu überwachen.

II.

14. Ungeachtet der im Prinzip angenommenen Gewerbefreiheit hat die Gewerbeordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen in gewissen Fällen die Befugniß reservirt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes, beziehentlich der Errichtung einer gewerblichen Anlage zu befinden und demgemäß den Beginn des Gewerbes oder die Anlageerrichtung überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugnisse in den meisten und den wichtigern Fällen an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft, für welches namentlich in den §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung bestimmte Grundsätze als Richtschnur vorgeschrieben sind.

In Ausführung dessen hat die diesseitige Verordnung für alle bezüglichen Fälle, deren specielle Aufzählung sie voranschickt, ein förmliches Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge vorgeschrieben. Gleichzeitig aber hat sie, um nicht Mißverständnisse bei den Betheiligten aufkommen zu lassen, hervorgehoben, daß in allen andern Fällen, wo eine behördliche Cognition eintritt, für das Verfahren der betreffenden Verwaltungsbehörde die bisherigen Bestimmungen maßgebend bleiben.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29. 30. 31. 34. der Gewerbeordnung), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Corporation (§. 36. der Gewerbeordnung) zu befinden oder über die Statthastigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27. der Gewerbeordnung), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen zc. auf den Straßen handelt (§. 42. der Gewerbeordnung), hat die Gewerbeordnung von einem förmlichen Verfahren abgesehen. Ebenso hat sie die Ausübung der polizeilichen Executivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht, (§. 147. der Gewerbeordnung) an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

15. Zu §. 20. der Ausführungs-Verordnung.

Die von der Herzogl. Regierung — bis zum Erlasse der Kreisordnung — aus den Kreiseingesessenen zu wählenden Mitglieder der Collegien sind vom betreffenden Kreisdirector auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung der übernommenen Functionen zu vereidigen; ist der Gewählte ein activer, in Eid und Pflicht stehender Communalbeamter, so genügt die Verpflichtung mittelst Handschlags unter Verweisung auf den geleisteten Eid.

16. Zu §. 21. ff.

In den Fällen, welche nach der Gewerbeordnung in einem förmlichen Verfahren zu erledigen sind, ist die nach §. 21. der Gewerbeordnung gebotene collegiale Entscheidung mit bezw. öffentlicher und mündlicher Sachverhandlung mit Ausnahme der Fälle in §. 50. der Verordnung in die erste Instanz verlegt worden. Man hat sich hierbei von der Erwartung leiten lassen, daß, wenn eine gründliche und allseitige Erörterung der Sache, resp. unter Zuziehung der Betheiligten gleich der ersten Entscheidung vorausgeht, die Angelegenheit in den meisten Fällen mit dieser ihren Abschluß finden werde, schon weil der Betroffene dann um so seltener erwarten kann, durch Recurs-einlegung ein günstigeres Resultat zu erzielen. Um so ernstere Anforderungen sind hiermit an den Pflichteifer und die Umsicht der Kreisdirectoren und ihrer Organe gestellt, namentlich da, wo es sich um Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen handelt. In ihrer Hand liegt es, schon bei der ersten Prüfung der Anträge, dann aber namentlich bei Erörterung erhobener Einwendungen und bei der Beweiserhebung im Vorverfahren (§§. 28.—32.) das Material für die collegiale Schlußverhandlung möglichst vollständig und erschöpfend vorzubereiten.

17. Zu Litt. A. und B.

Die Functionen, welche die Verordnung der „Bergbehörde“ zuweist (§§. 20., 21., 25., 26., 32., 36., 37., 41.) werden nach Bestimmung des Herzogl. Staats-Ministeriums vom betreffenden Revierbeamten ausgeübt.

Die Kreisdirectionen haben demnach in den bezeichneten Fällen stets mit diesem in amtliche Communication zu treten.

18. Zu §. 26. d. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß von den in der Bekanntmachung erwähnten Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden der Behörde an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann. Ueber die Bekanntmachung ist ein Belagblatt zu den Acten zu bringen.

19. Zu §. 28. Von der Befugniß der Kreisdirection, die Erörterung der Einwendungen im Vorverfahren der Ortspolizeibehörde zu übertragen, ist selbstverständlich in dem Falle Gebrauch nicht zu machen, wenn der Beamte, welcher bei letzterer die Verhandlungen zu leiten haben würde, selbst bei dem in Frage stehenden Unternehmen betheiligt ist.

21. Unter den „Kosten“ des Verfahrens (§. 22. der Gewerbeordnung) sind nur die durch dasselbe erwachsenden baaren Auslagen (z. B. Porto, Botenlöhne, Transport- und Zehrungskosten und Versäumnißgebühren der Zeugen und Sachverständigen zc.) zu verstehen. In Betreff der Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten und deren Feststellung im Bescheide sind die Vorschriften des cit. §. 22. maßgebend.

22. Die Vorschriften der Gewerbeordnung im Tit. III. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen treten erst mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Die zur Ausführung dieser Vorschriften nothwendigen Anordnungen sind vorbehalten worden.